

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 30. September 1992

2964. Nutzungsplanung Bassersdorf (Teilrevision)

Mit Beschluss Nr. 486/1983 genehmigte der Regierungsrat die Nutzungsplanung der Gemeinde Bassersdorf. Mit Beschlüssen vom 23./24. Januar 1990, 20. März und 25. September 1991 revidierte die Gemeindeversammlung Bassersdorf die kommunale Nutzungsplanung. Gegen diese Beschlüsse wurden laut Zeugnis der Bezirksratskanzlei Bülach vom 18. Mai 1992 dort keine Rekurse erhoben. Gemäss Zeugnis der Kanzlei der Baurekurskommissionen sind gegen den Entscheid der Gemeindeversammlung vom 23./24. Januar 1990 drei Rekurse erhoben worden. Ein Rekurs wurde gutgeheissen, so dass die Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 25. September 1991 Art. 24 BauO entsprechend anpasste. Ein zweiter Rekurs ist zurzeit beim Regierungsrat hängig, während der dritte Rekurs bei der Baurekurskommission sistiert ist. Gegen die Beschlüsse der Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 20. März und 25. September 1991 sind laut Zeugnissen der Kanzlei der Baurekurskommissionen beide vom 4. Juni 1992 keine Rekurse eingegangen.

Der Gemeinderat Bassersdorf ersucht mit Schreiben vom 25. Juni 1992 um die Genehmigung der Vorlagen.

Im Zonenplan werden – neben geringfügigen Änderungen – einerseits das Gebiet Ufmatten von der Reservezone in die zweigeschossige Wohn- und Gewerbezone eingezont und andererseits die Empfindlichkeitsstufen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) festgelegt. Das ursprünglich der Bauzone zugeteilte Gebiet Ufmatten wurde mit Beschluss der Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 26. Oktober 1981 der Reservezone zugewiesen. Aufgrund eines Rekurses entschied letztinstanzlich das Bundesgericht, dass eine Auszonung des fraglichen Gebietes nicht zulässig sei, so dass die Gemeinde Bassersdorf ihren Zonenplan entsprechend anpassen musste (BGE vom 6. November 1985).

Die Empfindlichkeitsstufenzuordnung gemäss LSV entspricht weitgehend den Kriterien gemäss Art. 43 LSV. Einzig bezüglich der Zonen für öffentliche Bauten sowie der Freihaltezonen wurde undifferenziert die Empfindlichkeitsstufen II und III zugeordnet. Da jedoch diese Zuordnung parzellenscharf gemäss Nutzweise der entsprechenden Grundstücke zu erfolgen hat, ist die Gemeinde Bassersdorf einzuladen, die Empfindlichkeitsstufen für die Zone für öffentliche Bauten sowie für die Freihaltezone detailliert festzulegen.

In Art. 8a der revidierten BauO werden die besonderen Gebäude in der Kernzone geregelt. Dabei wird auf die §§ 273 und 288 PBG verwiesen; § 288 PBG wurde jedoch mit der Revision vom 1. September 1991 ersatzlos aufgehoben. Dies ist für den Gehalt von Art. 8a bedeutungslos, so dass der Hinweis auf § 288 PBG bei der Drucklegung der BauO formlos gestrichen werden kann.

In Art. 34a der revidierten BauO wird die Herabsetzung des Grenzabstandes mit Zustimmung des Nachbarn geregelt. Nachdem dieser Sachverhalt abschliessend in § 270 Abs. 3 PBG geregelt wurde und den Gemeinden in dieser Frage keine weitergehende Kompetenz erteilt wurde, ist Art. 34a BauO von der Genehmigung auszunehmen.

Da diese Änderungen und Ergänzungen bereits am 23./24. Januar 1990 bzw. am 20. März und 25. September 1991 erfolgt sind, stellen sie keine Revision im Sinne von Art. III Abs. 3 der Änderung des Planungs- und Baugesetzes vom 1. September 1991 dar. Die Anwendbarkeit der

neuen Fassung der §§ 255, 265, 273, 286 und 288 wird damit nicht ausgelöst.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die mit Beschlüssen der Gemeindeversammlung Bassersdorf vom 23./24. Januar 1990, 20. März und 25. September 1991 festgesetzten Änderungen der Nutzungsplanung werden - vorbehaltlich Dispositiv Ziffern II und III - genehmigt.

II. Von der Genehmigung werden ausgenommen:

- a) infolge hängiger Rekurse die Empfindlichkeitsstufenzuordnung entlang der SBB-Linie gemäss Planeintrag; die Zonierung des Bahnhofareals gemäss Planeintrag;
- b) Art. 34a der revidierten BauO.

III. Die Gemeinde Bassersdorf wird eingeladen, die Empfindlichkeitsstufenzuordnung für die Zone für öffentliche Bauten und für die Freihaltezone im Sinne der Erwägungen zu überprüfen.

IV. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (unter Rücksendung eines mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Planexemplars), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 30. September 1992

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

i. V.
Hirschi